



Nach einem Todesfall folgt für die Hinterbliebenen eine schwere Zeit. Die Wenigsten wollen sich dann auch noch mit juristischen Fragen auseinandersetzen. Aus diesem Grunde ist es sinnvoll, bereits zu Lebzeiten möglichst viel zu regeln. Nicht zuletzt können so Streitigkeiten innerhalb der Familie vermieden werden. Früher oder später muss man aber entscheiden: Was geschieht mit dem Vermögen, das die verstorbene Person hinterlässt? Wer verwaltet es? Bis wann muss man es unter den Erben aufteilen? Wer hilft einem dabei?

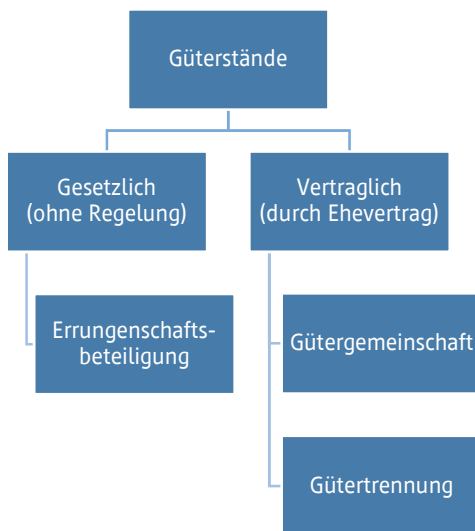
Wir sind auch in schwierigen Zeiten gerne für Sie da und schauen mit Ihnen Ihre persönliche Situation an. Rufen Sie uns an und vereinbaren Sie einen Beratungstermin in unserem Clientis Beratungszentrum.

Das eheliche Güterrecht

Das Ehegüterrecht bestimmt, welche Vermögenswerte im Todesfall eines Ehegatten beim überlebenden Ehegatten verbleiben und was in den Nachlass des Verstorbenen fällt. Zu unterscheiden sind folgende Güterstände:

- **Errungenschaftsbeteiligung**
- **Gütergemeinschaft**
- **Gütertrennung**

Wenn die Eheleute nichts anderes vereinbart haben, gilt für sie der ordentliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Wollen sie die Gütergemeinschaft oder die Gütertrennung wählen, müssen sie einen öffentlich zu beurkundenden Ehevertrag abschliessen. Der jeweilige Güterstand gibt Auskunft darüber, wem was während der Ehe gehört, wer das Vermögen verwaltet und wie Vermögen und Schulden bei der Auflösung aufzuteilen sind.



1. Errungenschaftsbeteiligung

Der Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung unterscheidet zwischen Eigengut und Errungenschaft. Zum Eigengut zählen dabei Vermögenswerte, die von den Ehegatten in die Ehe eingebracht werden, und solche, die ihnen während der Ehe unentgeltlich zufallen (Erschaften und Schenkungen). Errungenschaft stellen diejenigen Vermögenswerte dar, die während der Dauer des Güterstandes entgeltlich erworben werden. Dazu zählen insbesondere der Arbeitserwerb, Leistungen von Personalvorsorgeeinrichtungen und Sozialversicherungen und die Erträge des Eigengutes (Zins- und Dividendenerträge).

Bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung behält jeder Ehegatte sein Eigengut. Von der Errungenschaft abzuziehen sind allfällige Schulden. Was übrig bleibt, bildet den Vorschlag. Jeder Ehegatte hat Anspruch auf die Hälfte seines eigenen Vorschlages und auf die Hälfte des Vorschlages des anderen Ehegatten. Beim Tod des Ehegatten wird das eheliche Vermögen zuerst nach den anwendbaren güterrechtlichen Bestimmungen geteilt. Der güterrechtliche Anspruch des verstorbenen Ehegatten (ganzes Eigengut und die Hälfte der Vorschläge beider Ehegatten) bilden den Nachlass.

2. Gütergemeinschaft

Die Gütergemeinschaft, die durch Ehevertrag begründet wird, vereinigt das Vermögen und die Einkünfte der Ehegatten zum Gesamtgut, das beiden ungeteilt gehört. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut im Interesse der ehelichen Gemeinschaft. Haben die Eheleute im Ehevertrag nichts anderes vereinbart, erhält der überlebende Ehegatte die Hälfte des Gesamtgutes. Die andere Hälfte des Gesamtgutes fällt in den Nachlass.

3. Gütertrennung

Bei der Gütertrennung bleiben Einkünfte und die Vermögenmassen der Ehepartner getrennt. Jeder Ehegatte behält sein ganzes Vermögen, verwaltet und nutzt es selbst. Beim Tod eines Ehegatten ist keine vermögensrechtliche Auseinandersetzung erforderlich. Das gesamte Vermögen des verstorbenen Ehegatten fällt in den Nachlass.

Die gesetzliche Erbfolge

Werden bis zum Tod keine güter- und/oder erbrechtlichen Massnahmen getroffen, wird die Erbfolge allein vom Gesetz bestimmt. Gesetzliche Erben sind die Nachkommen (Kinder, Enkel, Urenkel), der überlebende Ehepartner, die Angehörigen des elterlichen Stammes (Eltern, Geschwister, Neffen etc.) sowie die Angehörigen des grosselterlichen Stammes (Grosseltern, Onkel, Tanten etc.)

Pflichtteil und freie Quote (siehe Tabelle im Anhang)

Der Pflichtteil beträgt:

- für Nachkommen $\frac{3}{4}$ des gesetzlichen Erbteils,
- für den überlebenden Ehegatten $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbteils,
- für jeden Elternteil $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbteils (wenn keine Nachkommen)
- Alle übrigen gesetzlichen Erben haben keinen Pflichtteil

Die freie Quote, auch verfügbare Quote genannt, ist jener Teil des Nachlasses, über den der Erblasser frei verfügen kann. Man berechnet die freie Quote, indem man von den gesetzlichen Erbteilen die Pflichtteile abzieht.

Die freie Quote berechnet sich nach dem Stand des Vermögens im Zeitpunkt des Todes des Erblassers. Gegenstände und Grundstücke werden zum Verkehrswert eingesetzt (Ausnahme: bäuerliches Erbrecht, wo in der Regel der Ertragswert berücksichtigt wird).

Der Erbvertrag

Mit einem Erbvertrag können Sie als Erblasser oder Erblasserin zu Lebzeiten mit Ihren Erben und/oder Dritten vertragliche Vereinbarungen über die Erbschaft treffen.

Besteuerung von Erbschaften

Die Erbschaftssteuer ist (noch) eine rein kantonale Steuer. Für die Steuerpflicht wird an den letzten Wohnsitz des Erblassers angeknüpft, bei Grundstücke an den Ort der gelegenen Sache. Steuerbefreit sind in der ganzen Schweiz Ehegatten und der überlebende Partner in der eingetragenen Partnerschaft. Teils sind auch direkte Nachkommen steuerbefreit, so u.a. im Kanton Schaffhausen. Der Steuertarif ist abhängig vom Verwandtschaftsgrad zum Erblasser. Nicht verwandte Personen zahlen am meisten.

Das Partnerschaftsgesetz

Am 1.1.2007 trat das Partnerschaftsgesetz in Kraft, das die Eintragung von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften im Zivilstandsregister ermöglicht und solche Partnerschaften weitgehend der Ehe gleichstellt. Die eingetragene Partnerschaft begründet eine Lebensgemeinschaft mit gegenseitigen Rechten und Pflichten.

Das Konkubinat

Ehe ohne Trauschein – Verzicht auf gesetzliche Struktur

Als Konkubinat oder faktische Lebensgemeinschaft wird das Zusammenleben zweier verschieden- oder gleichgeschlechtlicher Personen ohne Trauschein in einer eheähnlichen Gemeinschaft bezeichnet. Das Konkubinat hat unbestritten Vorteile, indem die Beziehung ohne spezifische gesetzliche Vorschriften gestaltet werden kann. Weiter erhalten Konkubinatspartner bei der Pensionierung in der Regel höhere AHV-Leistungen als ein Ehepaar. Demgegenüber genießt das Konkubinatspaar nicht den gleichen sozialen und juristischen Schutz wie ein verheiratetes Paar oder ein Paar in einer eingetragenen Partnerschaft. Zudem stellen sich bei der Auflösung im Streitfall zahlreiche juristische Probleme, weil dafür keine spezifischen gesetzlichen Regelungen bestehen. Bestimmte Nachteile können mit einem Konkubinatsvertrag abgesichert werden.

Das Testament

Möchte man eine von der gesetzlichen Erbfolge abweichende Regelung treffen, kann man dies tun, soweit dabei allfällige Pflichtteilsrechte und bestimmte Formvorschriften beachtet werden. Die weitaus häufigste Form, über sein Vermögen zu verfügen, ist das **eigenhändige Testament**. Es ist einfach und schnell zu verfassen und kann jederzeit widerrufen oder geändert werden.

Das **öffentliche Testament** entspricht als Instrument und von der Wirkung her der eigenhändigen Verfügung. Dieses muss öffentlich beurkundet werden und bietet eine erhöhte Gewähr für die Echtheit und Gültigkeit des Testaments.

Zuwendung unter Lebenden (Schenkung)

Mit einer Zuwendung zu Lebzeiten können Sie anderen Personen/Institutionen einen Erbvorbezug gewähren. Schenkungen, die der Erblasser während den letzten fünf Jahren vor seinem Tode ausgerichtet hat, müssen im Erbfall gegenüber den gesetzlichen Erben

ausgeglichen werden. Werden die Pflichtteile trotzdem verletzt, so können die Erben eine Herabsetzungsklage einreichen.

Halten Sie Schenkungen schriftlich fest um Streitereien nach Ihrem Tod zu vermeiden.

Der Willensvollstrecker

Der Erblasser kann in seinem Testament oder in einem Erbvertrag einen oder mehrere Willensvollstrecker bezeichnen, welche unmittelbar nach dem Tod des Erblassers für den Nachlass handeln können. Der Willensvollstrecker übernimmt die Aufgabe, den Willen des Erblassers zu vertreten, die Erbschaft zu verwalten und die Teilung des Nachlasses nach den vom Erblasser getroffenen Anordnungen und den Vorschriften des Gesetzes durchzuführen.

Was ist zu tun im Todesfall?

(Aufzählung nicht abschliessend)

- **Arzt:** Benachrichtigen
- **Polizei:** Bei Tod infolge Unfalls oder Suizids muss die Polizei zur Abklärung des Herganges beigezogen werden.
- **Angehörige und Familie:** Weitere Angehörige und Familie informieren.
- **Willensvollstrecker** benachrichtigen
- **Arbeitgeber:** Arbeitgeber über Todesfall informieren.
- **Versicherungen/Krankenkasse:** Benachrichtigen
- **Zivilstands- bzw. Bestattungsamt:** Jeder Todesfall ist dem Zivilstandsamt der letzten Wohngemeinde zu melden.
- **Todesschein:** Meistens wird für die Benachrichtigung der Behörden ein Todesschein benötigt. Dieser kann beim Zivilstandsamt Schaffhausen angefordert werden.
- **Pfarrer:** Damit der Pfarrer die Abdankung vorbereiten kann.
- **Bank:** Informieren Sie die Banken, bei welchen der Verstorbene die Beziehung führte.
- **Vereine und Gesellschaften:** Alle Vereine und Gesellschaften informieren bei denen die/der Verstorbene Mitglied war.
- **Ausgleichskasse / Pensionskasse:** Antrag für Witwen-, Witwer- und/oder Waisenrente bei der AHV-Ausgleichskasse und Pensionskasse stellen.

An wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Das Clientis Beratungszentrum Klettgau berät Sie zusammen mit den Netzwerkpartnern in allen finanziellen Angelegenheiten. Kontaktieren Sie uns für ein persönliches Beratungsgespräch:

Clientis Beratungszentrum Klettgau

Tel. 052 687 60 70

info@cbk.ch | www.cbk.ch

In Zusammenarbeit mit unseren Netzwerkpartnern zu diesem Thema:



MÄDER+
BAUMGARTNER



ONNEN SCHILLING
RECHTSANWÄLTE

Weitere Informationen

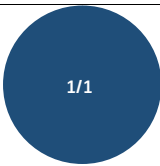
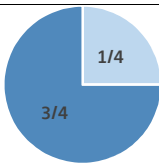

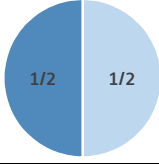
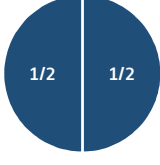
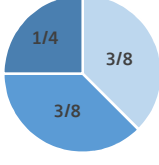
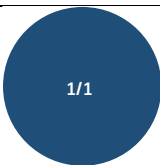
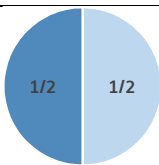
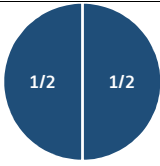
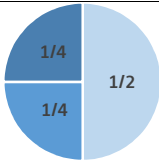
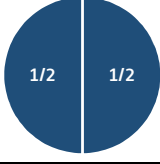
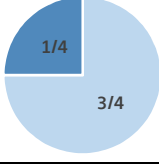
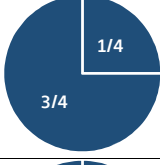
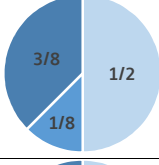
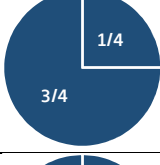
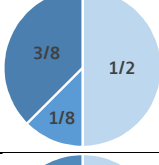
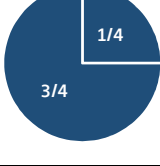
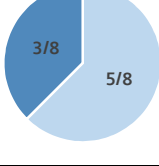
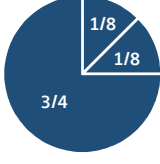
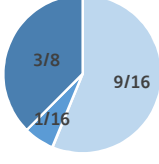
Weitere Informationen zum Thema Teilen & Erben finden Sie unter:

- www.bsb.clientis.ch/privatkunden => Erben & Vererben
- www.beobachter.ch => Familie / Todesfall
- www.ch.ch => Erben in der Schweiz
- www.sh.ch => Erbschaftsamt

Die Informationen dieses Merkblattes verstehen sich als erste Orientierungshilfe. Sie können ein Gespräch mit einer Fachperson wie einem Rechtsanwalt oder Notar nicht ersetzen – wir empfehlen Ihnen, sich entsprechend beraten zu lassen.

Anhang:

Übersicht Erbteile / Pflichtteile / frei verfügbare Quote – **Änderungen gültig ab 01.01.2023**

	■ Gesetzlicher Erbteil		■ Pflichtteilgeschützt ■ Frei verfügbare Quote	
1/1 Nachkommen		Nachkommen allein		Nachkommen 3/4 frei verfügbar 1/4 ab 2023: Nachkommen 1/2 und frei verfügbar 1/2
1/1 Ehegatte		Ehegatte allein		Ehegatte 1/2 frei verfügbar 1/2
1/2 Ehegatte 1/2 Nachkommen		Nachkommen und Ehegatte		Ehegatte 1/4 Nachkommen 3/8 Frei verfügbar 3/8 ab 2023: Ehegatte / Nachkommen je 1/4 und frei verfügbar 1/2
1/1 Eltern/Elternteil		Eltern oder Elternteil allein (ohne Geschwister)		Eltern/Elternteil 1/2 frei verfügbar 1/2 ab 2023: frei verfügbar 1/1
1/2 Mutter 1/2 Vater		Beide Eltern		Mutter 1/4 Vater 1/4 frei verfügbar 1/2 ab 2023: frei verfügbar 1/1
1/2 Elternteil 1/2 Geschwister		Elternteil allein nebst Geschwistern		Elternteil 1/4 Geschwister 0 frei verfügbar 3/4 ab 2023: frei verfügbar 1/1
3/4 Ehegatte 1/4 Eltern		Ehegatte nebst beiden Elternteilen		Ehegatte 3/8 Eltern 1/8 frei verfügbar 1/2 ab 2023: Ehegatte 3/8 und frei verfügbar 5/8
3/4 Ehegatte 1/4 Elternteil		Ehegatte nebst einem Elternteil allein (ohne Geschwister)		Ehegatte 3/8 Elternteil 1/8 frei verfügbar 1/2 ab 2023: Ehegatte 3/8 und frei verfügbar 5/8
3/4 Ehegatte 1/4 Geschwister		Ehegatte nebst Geschwistern oder Nichten/Neffen		Ehegatte 3/8 Geschwister 0 frei verfügbar 5/8
3/4 Ehegatte 1/8 Elternteil 1/8 Geschwister		Ehegatte nebst einem Elternteil und Geschwistern		Ehegatte 3/8 Elternteil 1/16 Geschwister 0 frei verfügbar 9/16 ab 2023: Ehegatte 3/8 und frei verfügbar 5/8